

**Artenschutzfachbeitrag
zum B-Plan Nr. I/S 52
„Nahversorgungszentrum Windflöte“
Bielefeld-Senne**

**im Auftrag des
Investors Frank Vormbrock
Friedrichsdorfer Straße 129
33659 Bielefeld**

11. August 2010

Anpassung des Gutachtens vom Januar 2010
an die aktuelle Rechtsgrundlage
(BNatSchG in Kraft seit 01.03.2010)



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

web: www.nzo.de mail: nzo.bielefeld@nzo.de

Inhalt

	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2. Projekt- und Gebietsbeschreibung	2
3. Datenrecherchen zu nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten	5
4. Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Planungsvorhaben	24
5. Literatur	32
6. Anhang - Protokolle zur artenschutzrechtlichen Beurteilung	33

Übersicht über die Abbildungen und Tabellen im Text:

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/S 52 „Nahversorgungszentrum Windflöte“	3
Abb. 2: Lage des B-Plangebietes im Randbereich der Ortsteiles Windflöte angrenzend zur freien Landschaft und den Naturschutzgebieten Reiherbach- und Röhrbachniederung sowie Schwarzes Venn	7
Tab. 1: Zusammenstellung von planungsrelevanten Arten im Bereich der MTB 4016 und 4017 sowie weitere Nachweise im Radius von 2 km um das B-Plangebiet mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	9
Tab. 2: Tatsächlich und potenziell im Bereich des B-Planes Nr. I/S 52 „Nahversorgungszentrum Windflöte“ vorkommende planungsrelevante Arten	23
Tab. 3: Beurteilung der Verbotstatbestände der tatsächlich und potenziell im B-Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten	31

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Der Ortsteil Windflöte der Stadt Bielefeld weist zurzeit einen geringen Einzelhandelsbestand aus kleinteiligen Betrieben auf. Um eine Nahversorgung für den Wohnstandort Windflöte dauerhaft sicherzustellen, beabsichtigt der Investor ein Nahversorgungszentrum zu errichten.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VRL betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (in Kraft seit 01.03.2010) müssen Artenschutzbelange entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten geprüft werden:

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu mindern und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, hat der Investor die NZO-GmbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

2. Projekt- und Gebietsbeschreibung

Das B-Plangebiet liegt im Nordwesten des Ortsteiles Windflöte der Stadt Bielefeld östlich der Friedrichsdorfer Straße, nördlich der Lippstädter Straße/An der Windflöte. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha (s. Abb. 1).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld ist das B-Plangebiet insgesamt als Wohnbaufläche festgesetzt. Östlich grenzt mit den Schul- und Sportstätten eine Gemeinbedarfsfläche an. Nordwestlich der Friedrichsdorfer Straße und südlich der Lippstädter Straße weist der FNP Flächen für Wald bzw. westlich der Friedrichsdorfer Straße beidseitig des Reiherweges Flächen für die Landwirtschaft mit dem Hinweis auf geeignete Erholungsräume aus.

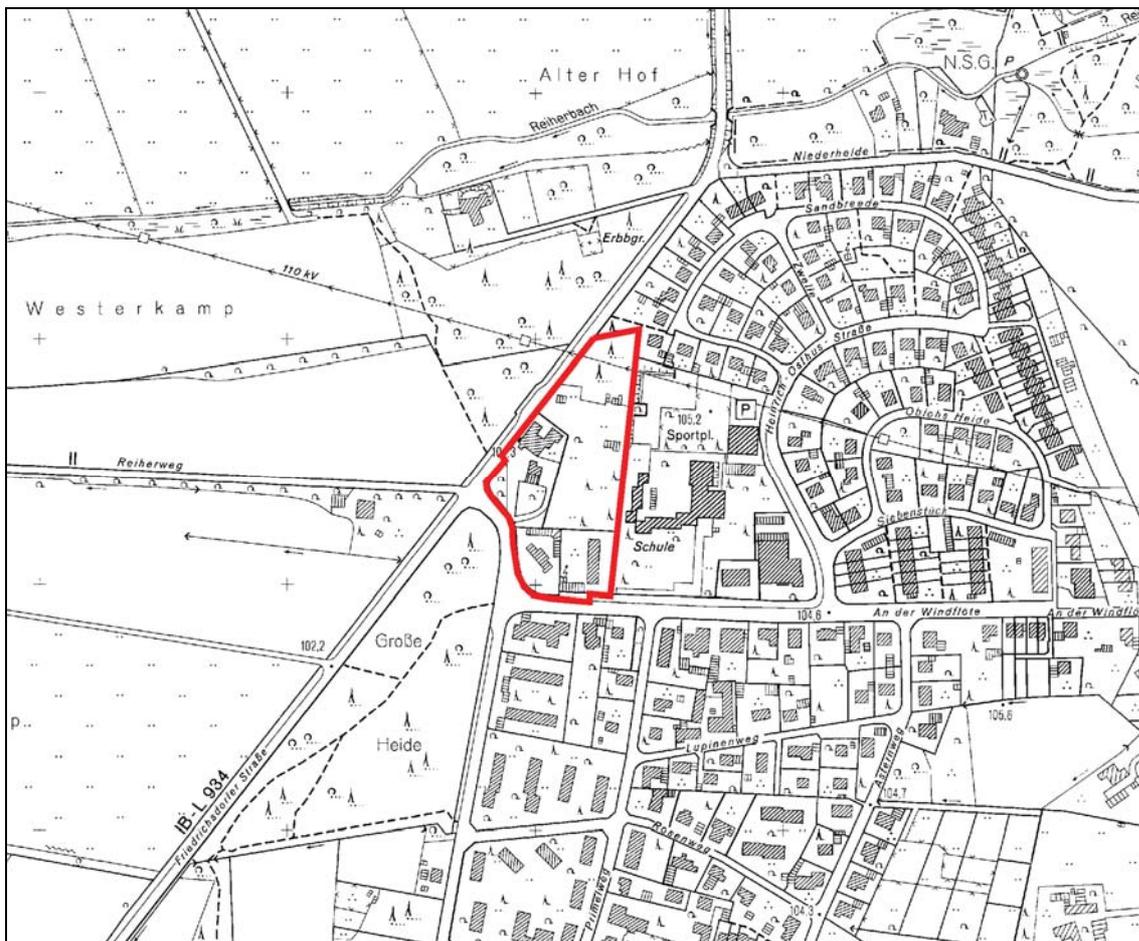


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/S 52 „Nahversorgungszentrum Windflöte“ (M 1 : 5.000)

Das Gelände umfasst die Gebäude der früheren Gaststätte Vormbrock an der Friedrichsdorfer Straße, eine ehemalige Tankstelle im Kreuzungsbereich Lippstädter Straße/An der Windflöte mit großem Garagenhof sowie ein Mehrfamilienhaus An der Windflöte.



**Ehemalige Gaststätte Vormbrock
(von S nach N)**



Früheres Tankstellengelände und Mehrfamilienhaus im Hintergrund (von W nach O)

Das Mehrfamilienhaus ist von Rasenflächen umgeben und zum Tankstellengelände von einer jungen Thujahecke begrenzt.

Im Bereich der sich nördlich anschließenden großen Gartenfläche der Familie Vormbrock stehen einzelne Obst- und Laubgehölze mittleren Alters innerhalb von Rasenflächen. Die ältesten Bäume dieses Bereichs sind eine ca. 60 Jahre alte Fichte und ein ca. 60 Jahre alter Apfelbaum.



**Östlicher Teil der Gartenfläche der Familie
Vormbrock (von S nach N)**



**Gartenfläche der Familie Vormbrock mit
Einzelbäumen mittleren Alters (von NO nach
SW)**

Im nördlichen Teil des B-Plangebietes ist ein 20 - 40jähriger Fichtenbestand entwickelt, der im Zentrum stark aufgelichtet und in diesem Bereich von Brombeeren und Ruderalflur durchsetzt ist. Am Bestandesrand stehen eine Garage und mehrere Schuppen.



Fichtenbestand im nördlichen Teil des B-Plangebietes (von S nach N)



Schuppen am nördlichen Rand der großen Rasenfläche (von S nach N)

Im Südwesten des Plangebietes sind zwei Baumgruppen hervorzuheben. Entlang der Garagen im Bereich der Tankstelle handelt es sich um Sand-Birken, Schwarz-Erlen sowie eine Stiel-Eiche im Alter von 30 - 50 Jahren. An der Ecke Lippstädter/Friedrichsdorfer Straße ist ein Stiel-Eichenbestand entwickelt, der 60 - 100 Jahre alt ist.



Baumgruppe nördlich der Garagen an der früheren Tankstelle (von W nach O)



Stiel-Eichen-Altholz im Kreuzungsbereich Lippstädter/Friedrichsdorfer Straße (von SO nach NW)

Das Umfeld des Plangebietes ist im Osten durch die Gebäude,- Rasen- und Sportflächen der Schule geprägt. Hervorzuheben sind hier im nördlichen Teil an der Grenze zum B-Plan alte Rot-Eichen im Alter von 60 - 80 Jahren. Im Nord- und Südosten schließt Wohnbebauung mit Gartenflächen an.

Im Südwesten ist ein strukturreicher Wald aus Rot-Buchen, Sand-Birken und Kiefern mit heterogenem Altersaufbau zwischen 20 und 50 Jahren ausgeprägt. Westlich der Friedrichsdorfer Straße wird eine große Ackerfläche im Norden und Süden von Alteichenbeständen eingeschlossen. Der sich nördlich anschließende Wald besteht aus Fichten im Bereich der Straße und Hybrid-Pappeln im Bestandsinneren. Im Bereich der 110 kV-Leitung und des Mast-

standortes wurden die Baumbestände stark eingeschlagen, so dass auf größerer Fläche nur noch Gebüschstrukturen vorhanden sind.

Die Planung sieht die Entwicklung eines Sondergebietes zur Ansiedlung unterschiedlicher Fachmärkte sowie Stellplatzflächen vor. Im Süden an der Straße An der Windflöte im Bereich der früheren Tankstelle soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ etabliert werden. Das im Osten vorhandene Mehrfamilienhaus soll bestehen bleiben. Von den Gebäuden der früheren Gaststätte Vormbrock soll ebenfalls das Wohnhaus erhalten bleiben. Im Bereich des dem Wohnhaus nach Süden vorgelagerten Gebäudes sollen Stellplätze errichtet werden (Vorentwurfsplanung).

Der Alt-Eichenbestand im Südwesten des Plangebietes soll erhalten bleiben.

3. Datenrecherchen zu nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung aller vorkommenden geschützten Arten weder durchführbar noch sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MUNLV 2007).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlichen oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden alle verfügbaren Quellen ausgewertet. Insbesondere waren dies:

- planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4016 und 4017 des LANUV NRW,
- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW,
- Daten des Fundortkatasters des LANUV NRW,
- Gesamtartenlisten 1997 - 2007 der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld zur Betreuung des Naturreservats Rieselfelder Windel,
- 11. Jahresbericht zur Betreuung der Rieselfelder Windel der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld 2008,
- Froelich & Sporbeck (2003): Planfeststellung zur A33 (Abschnitt 5B),
- Froelich & Sporbeck (2005): Untersuchung zum Vorkommen streng geschützter Arten im Trassenbereich der A 33, Abschnitt 5B,
- Grundlagenwerke zur Verbreitung von Fledermäusen, Amphibien und Vögeln im Stadtgebiet Bielefeld (Jubiläumsband des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e. V. 2008, LASKE et al. 1991, HÄRTEL 2002, NWO 2002).

Die Abgrenzungen von Biotopkatasterflächen und Naturschutzgebieten sowie die Fundpunkte planungsrelevanter Arten des LANUV NRW sind in der Abb. 2 in einem Radius von 2 km um das B-Plangebiet dargestellt.

Der Geltungsbereich des B-Planes berührt keine dieser besonders sensiblen Flächen. Die beiden Naturschutzgebiete „Reiherbach- und Röhrbachniederung“ sowie „Schwarzes Venn“ liegen aber nur 170 bzw. 150 m nördlich des B-Planes.

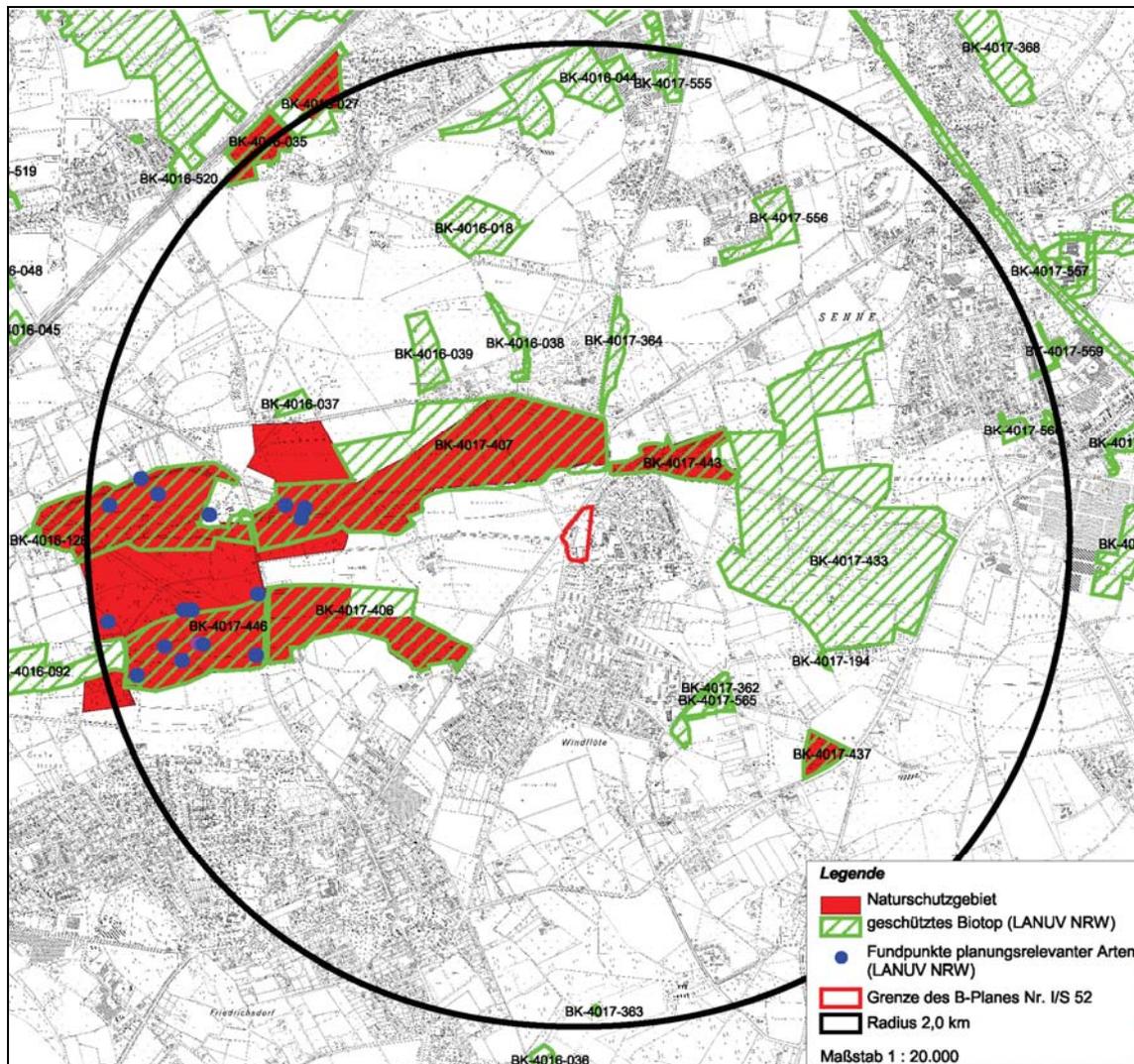


Abb. 2: Lage des B-Plangebietes im Randbereich des Ortsteiles Windflöte angrenzend zur freien Landschaft und den nördlich gelegenen Naturschutzgebieten Reiherbach- und Röhrbachniederung sowie Schwarzes Venn

Im Radius bis zu 2 km um das Zentrum des B-Planes herum befinden sich ferner zahlreiche schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters (s. Abb. 2):

BK-4016-018	Waldkomplex am Hohenbruch südlich Bielefeld-Südwestfeld
BK-4016-037	Grünlandfläche mit Artenschutzgewässer westlich der JVA Senne
BK-4016-038	Kreidebach
BK-4016-039	Feldgehölz nordwestlich Osthus
BK-4016-044	Waldgebiet südöstlich Südwestfeld
BK-4016-092	Grünland-Komplex am "Wachtelbrink" nördlich Friedrichsdorf
BK-4017-194	Nass- und Feuchtwiese
BK-4017-362	Brachekomplex östlich Windflöte
BK-4017-363	Sandweiher östlich Friedrichsdorf
BK-4017-364	Sandbach östlich der JVA Senne

BK-4017-406	Niederungszone Reckenbruch westlich Bielefeld-Windflöte
BK-4017-407	Reiher- und Röhrbach-Niederung westlich Bielefeld-Windflöte
BK-4017-433	Naturreservat "Rieselfelder Windel" bei Bielefeld Windelsbleiche
BK-4017-437	NSG Kampeters Kolk
BK-4017-443	NSG Edinglohs Bruch am Reiherbach
BK-4017-446	Niederungszone Diekötter westlich Bielefeld-Windflöte
BK-4017-555	Mager- und Feuchtweidenreste im Gewerbegebiet an der Enniskillener Straße
BK-4017-556	Hof Osthus, Grünlandbrache und Erlenwald in Bollweg- Siedlung
BK-4017-565	Feuchtwiesenbrachen und alte Baumhecken am Ostrand von Windflöte
BK-4017-566	Kiefernwaldreste und Baulücken nordwestlich Windelsbleiche

In allen diesen Biotopkatasterflächen sind zwar besonders gut ausgeprägte Biotoptypen, teilweise auch nach § 62 LG NRW geschützte Teilflächen, vorhanden, Nachweise von planungsrelevanten Arten liegen aber im Biotopkataster des LANUV nur für die Katasterfläche BK-4017-433, Naturreservat Rieselfelder Windel, vor.

Im Fundortkataster des LANUV NRW sind für den westlichen Teil des NSG Reiherbach- und Röhrbachniederung im Umfeld des Hofes Ramsbrock planungsrelevante Arten aufgeführt.

Das Naturreservat Rieselfelder Windel liegt östlich des Siedlungsgebietes Windflöte, ca. 540 m vom B-Plangebiet entfernt. Das Gebiet wird von der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld betreut, die jährliche Bestandserhebungen verschiedener Faunengruppen durchführt und diese im Rahmen von Betreuungsberichten sowie auf der Internetseite der Stiftung Rieselfelder Windel veröffentlicht.

Im Zuge der Planfeststellung zur BAB 33, Abschnitt 5b, wurden im Jahr 2005 vom Büro Froelich & Sporbeck Untersuchungen zum Vorkommen streng geschützter Arten durchgeführt.

Aufgrund dieser Datenrecherchen ergeben sich die in der Tab. 1 aufgeführten planungsrelevanten Tierarten. Planungsrelevante Pflanzenarten (s. MUNLV 2007) sind sowohl in den Messtischblättern als auch in den weiteren ausgewerteten Datengrundlagen nicht genannt.

Tab. 1: Zusammenstellung von planungsrelevanten Arten im Bereich der MTB 4016 und 4017 sowie weitere Nachweise im Radius von 2 km um das B-Plangebiet mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW - atlantische Region	MTB 4016	MTB 4017	Nachweise im Radius von 2 km	Habitatstrukturen der Art im Plangebiet potenziell vorhanden	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG
Säugetiere	Braunes Langohr	G	x	x		x	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Breitflügelgedermaus	G	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	x	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Fransenfledermaus	G	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	x	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Große Bartfledermaus	U		x		x	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Großer Abendsegler	G	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	x	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Großes Mausohr	U	x	x		-	treffen nicht zu
	Kleine Bartfledermaus	G	x	x	Froelich & Sporbeck 2005	x	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Rauhautfledermaus	G	x			-	treffen nicht zu
	Teichfledermaus	G	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Wasserfledermaus	G	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Zweifarbfloderm Maus	G		x		-	treffen nicht zu
	Zwergfledermaus	G	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	x	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Amphibien	Geburtsheflerkröte	U		x		-
Kammolch		G		x		-	treffen nicht zu
Kleiner Wasserfrosch		G			Froelich & Sporbeck 2003	-	treffen nicht zu
Knoblauchkröte		S		x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
Kreuzkröte		U		x		-	treffen nicht zu
Reptilien	Schlingnatter	U		x		-	treffen nicht zu
	Zauneidechse	G-	x	x		-	treffen nicht zu
Vögel	Alpenstrandläufer	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Bartmeise	S			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Baumfalke	U			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Bekassine	S		x	BK-4017-433, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Beutelmeise	U			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Blässgans	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Blaukehlchen	U			Biostation Gü/Bi 2008	-	treffen nicht zu
	Brandgans	U+			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Braunkehlchen	S			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Bruchwasserläufer	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Dunkler Wasserläufer	S			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Eisvogel	G	x	x	FT-LANUV*, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Erlenzeisig	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Feldschwirl	G	x		Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Fischadler	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Flussregenpfeifer	U			BK-4017-433, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Flussuferläufer	G			BK-4017-433, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
Gänsesäger	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu	

Tab. 1. Fortsetzung

Vögel Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW - atlantische Region	MTB 4016	MTB 4017	Nachweise im Radius von 2 km	Habitatstrukturen der Art im Plangebiet potenziell vorhanden	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG
Vögel	Gartenrotschwanz	U-	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	x	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Goldregenpfeifer	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Grauwammer	S			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Graureiher	G	x		BK-4017-433, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Grauspecht	U-		x		-	treffen nicht zu
	Großer Brachvogel	U	x		Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Grünschenkel	G			BK-4017-433, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Grünspecht	G	x	x	FT-LANUV*, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	x	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Habicht	G	x	x	FT-LANUV*, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Heidelerche	U	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Kampfläufer	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Kiebitz	G	x	x	BK-4017-433, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Kleinspecht	G	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Knäkente	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Kolkrabe	U+			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Kormoran	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Kornweihe	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Kranich	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Krickente	U		x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Lachmöwe	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Löffelente	S		x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Mäusebussard	G	x	x	FT-LANUV*, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	G-	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	x	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Mittelspecht	G		x		-	treffen nicht zu
	Nachtigall	G	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Neuntöter	U	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Pfeifente	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Pirol	U-			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	G-	x	x	FT-LANUV*, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	x	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Rebhuhn	U	x	x		-	treffen nicht zu
	Ringdrossel	-			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
Rohrdommel	U			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu	
Rohrweihe	U	x	x	BK-4017-433, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu	
Rotmilan	S	x		Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu	
Rotschenkel	G			BK-4017-433, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu	

Tab. 1. Fortsetzung

Vögel	Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW - atlantische Region	MTB 4016	MTB 4017	Nachweise im Radius von 2 km	Habitatstrukturen der Art im Plangebiet potenziell vorhanden	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG
		Saatgans	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Saatkrähe	G		x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Säbelschnäbler	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Sandregenpfeifer	G		x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Schellente	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Schilfrohrsänger	S			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Schleiereule	G	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	x	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
		Schnatterente	U+			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Schwarzhalstaucher	S			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Schwarzkehlchen	U			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Schwarzmilan	S			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Schwarzspecht	G	x	x	FT-LANUV*, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Schwarzstorch	S+			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Silberreiher	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Singschwan	S			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Sperber	G	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	x	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
		Spießente	G		x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Steinkauz	G	x			-	treffen nicht zu
		Steinschmätzer	S			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Sturmmöwe	U			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Tafelente	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Tannenhäher	-		x		-	treffen nicht zu
		Teichhuhn	G	x	x	FT-LANUV*, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Teichrohrsänger	G		x	BK-4017-433, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Trauerseeschwalbe	S			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Tüpfelsumpfhuhn	S			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Turmfalke	G	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	x	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
		Turteltaube	U-	x	x		-	treffen nicht zu
		Uferschnepfe	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Uferschwalbe	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Uhu	U+		x		-	treffen nicht zu
		Wachtelkönig	S		x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Waldkauz	G	x	x	Froelich & Sporbeck 2005	-	treffen nicht zu
		Waldohreule	G	x	x	Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Waldwasserläufer	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
		Wanderfalke	U+			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu

Tab. 1. Fortsetzung

Vogel Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW - atlantische Region	MTB 4016	MTB 4017	Nachweise im Radius von 2 km	Habitatstrukturen der Art im Plangebiet potenziell vorhanden	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG
Vögel	Wasserralle	U		x	BK-4017-433, Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Weißstorch	S+			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Wendehals	S			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Wespenbussard	U			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Wiesenschafstelze	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Wiesenweihe	S+			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Wiesenpieper	U-	x		Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Zwergsäger	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Zwergschnepfe	unbek.			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu
	Zwergtaucher	G			Biostation Gü/Bi 2007, 2008	-	treffen nicht zu

FT-LANUV* = Daten des Fundortkatasters des LANUV NRW (Stand: Nov. 2009); Habitatstrukturen potenziell vorhanden: x = ja, - = nein

Erhaltungszustand: **G** = günstig, **U** = unzureichend, **S** = schlecht; - = sich verschlechternd, + = sich verbessernd

Für das in der Abb. 2 dargestellte Umfeld des B-Plangebietes in einem Radius von 2 km sind insgesamt 12 Fledermausarten, 5 Amphibien- und 2 Reptilienarten sowie 99 planungsrelevante Vogelarten (von 134 planungsrelevanten Vogelarten in NRW insgesamt!) bekannt.

Im Folgenden sollen die aufgrund der o. g. Datenrecherchen zusammengestellten planungsrelevanten Arten auf die tatsächlich oder potenziell im Bereich des B-Plangebietes „Nahversorgungszentrum Windflöte“ vorkommenden und möglicherweise von der Planung betroffenen Arten eingegrenzt werden. Hierzu werden für jede Art bzw. Artengruppe die erforderlichen Lebensraumstrukturen mit den im B-Plangebiet vorhandenen Biotopen abgeglichen. Bei Vorhandensein geeigneter Biotopstrukturen kann eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist (s. Tab. 1).

Fledermäuse

In Tab. 1 sind insgesamt 12 planungsrelevante Fledermausarten aufgeführt. Die Angaben zur Verbreitung von Fledermausarten im Stadtgebiet Bielefeld sind MEINIG & BECKER (2008) entnommen.

Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, besiedelt aber auch Parks und Gärten. Als Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere werden meist Baumhöhlen genutzt. Einzeltiere finden Quartiere oftmals auch in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Als Jagdgebiete dienen Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.

In Bielefeld ist die Art für den östlichen Teutoburger Wald bekannt. Nachweise liegen auch vom 2. Quadranten des MTB 4016, nordwestlich des Plangebietes, vor. Die individuell genutzten Jagdreviere liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Da auch innerhalb des Plangebietes sowohl geeignete Quartierstandorte als auch Nahrungshabitate vorhanden sind, kann eine Nutzung des B-Plangebietes durch die Art nicht ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für das Braune Langohr erforderlich (s. Kap. 4).

Die Breitflügelfledermaus bezieht sowohl ihre Wochenstuben als auch Winterquartiere in Gebäuden. Eine Wochenstube befindet sich in der Windflöte (FROELICH & SPORBECK 2005). Die Jagdgebiete liegen in der strukturreichen offenen Landschaft und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt.

In Bielefeld liegen Nachweise aus nahezu dem gesamten Stadtgebiet aus Parkanlagen, durchgrüntem städtischen Bereichen und dem Teutoburger Wald

vor. Darüber hinaus ist die Art im Bereich der Rieselfelder Windel nachgewiesen. Eine Nutzung des Plangebietes durch die Breitflügelfledermaus kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für die Breitflügelfledermaus erforderlich (s. Kap. 4).

Die Fransenfledermaus ist stark an Wälder gebunden, jagt aber auch in offener, reich strukturierter Landschaft. Als Wochenstuben werden v. a. Baumquartiere (Höhlen, abstehende Borke) genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.

In Bielefeld ist die Sparrenburg Winterquartier der Fransenfledermaus. Im Bereich der Rieselfelder Windel sind Jagdaktivitäten der Art nachgewiesen. Die Art wurde auch im NSG Schwarzes Venn, ca. 150 m nördlich des B-Plangebietes, bei Fängen festgestellt (Froelich & Sporbeck 2005, MEINIG & BECKER 2008). Eine Nutzung des Plangebietes durch die Fransenfledermaus kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für die Fransenfledermaus erforderlich (s. Kap. 4).

Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spalten an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Im Winter wird die Art in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie aber auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen.

Für das Bielefelder Stadtgebiet ist die Große Bartfledermaus zwar nur im Nordosten des Stadtgebietes (z. B. Wochenstube in Altenhagen) bekannt. Aufgrund der im Gebiet vorhandenen Biotopstrukturen und der Lage angrenzend zur freien Landschaft kann ein Vorkommen der Art im Bereich des Plangebietes aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für die Große Bartfledermaus erforderlich (s. Kap. 4).

Der Große Abendsegler nutzt als Sommer- und Winterquartier vor allem Baumhöhlen in Wäldern und größeren Parklandschaften. Wochenstuben sind in NRW noch eine Ausnahme. Die Art jagt in großen Höhen zwischen 10 - 50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.

In Bielefeld sind Nachweise für nahezu das gesamte Stadtgebiet und auch für die Rieselfelder Windel bekannt, so dass die Art bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung berücksichtigt wird.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für den Großen Abendsegler erforderlich (s. Kap. 4).

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Jagdgebiete dieser Art liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder).

Wochenstuben sind für Bielefeld nicht bekannt. Als Winterquartier wird jedoch die Sparrenburg genutzt. Aufgrund der Lebensraumsprüche der Art kann eine Nutzung des B-Plangebietes ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für das Große Mausohr nicht zu.

Sommer-, Tages- und Fortpflanzungsquartiere der Kleinen Bartfledermaus befinden sich i. d. R. in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden (z. B. hinter Fensterläden). Neben kleinen Fließgewässern, Wiesen und linearen Gehölzstrukturen werden auch Gärten als Nahrungsstreifgebiete genutzt.

Die kleine Bartfledermaus wurde bei Netzfängen im Bereich der Deterei- und Schönungsteiche der Rieselfelder Windel 2004 festgestellt (FROELICH & SPORBECK 2005). Aus diesem Grunde ist die Nutzung des Plangebietes durch die Art nicht auszuschließen.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für die Kleine Bartfledermaus erforderlich (s. Kap. 4).

Die Rauhaufledermaus kommt in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil vor. Die Wochenstuben- und Sommerquartiere werden in Baumhöhlen ausgebildet. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Von dieser wandernden Art ist in NRW nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen bekannt. Überwinterungsgebiete liegen vor allem in Frankreich. Vorkommen dieser Art können somit für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für die Rauhaufledermaus nicht zu.

Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften benötigt. Wochenstuben befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Winterquartiere sind spaltenreiche, unterirdische Verstecke, wie Höhlen, Stollen und Brunnen. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt.

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, deren Sommerquartiere und Wochenstuben sich fast ausschließlich in Baumhöhlen befinden, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Winterquartiere liegen in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen. Jagdgebiete entsprechen denen der Teichfledermaus.

Teich- und Wasserfledermaus sind für die Rieselfelder Windel bekannt und auch an den Deterei- und Schönungsteichen mittels Netzfang festgestellt (Froelich & Sporbeck 2005). Die Sparrenburg bzw. ein Stollen in Bethel sind Winterquartiere beider Arten. Aufgrund der Habitatansprüche in Bezug auf Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nahrungstreifgebiete können beide Arten für das B-Plangebiet ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für Teich- und Wasserfledermaus nicht zu.

Die Felsspalten bewohnende Zweifarbfledermaus tritt in NRW derzeit nur sporadisch als Durchzügler auf. Die Wochenstuben liegen außerhalb von NRW. Die Nahrung wird hauptsächlich in großen Höhen über Gewässern gesucht. Aufgrund dieser Lebensweise kann die Nutzung des B-Plangebietes ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für die Zweifarbfledermaus nicht zu.

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Bielefeld und auch in den Rieselfeldern Windel nachgewiesen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Die Art jagt in offenen Kulturlandschaften strukturgebunden entlang von Hecken und an Gewässern in geringer Höhe und kann auch das B-Plangebiet potenziell zur Jagd nutzen. Da Gebäude und Gehölzbestände teilweise durch die Planung beseitigt bzw. beeinträchtigt werden, ist zu prüfen, ob die Planung Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essentielle Nahrungshabitate dieser Art hat (§ 19 Abs. 3 BNatSchG).

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für die Zwergfledermaus erforderlich (s. Kap. 4).

Amphibien

Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine Stillgewässer vorhanden, so dass Fortpflanzungsstätten der in der Tab. 1 aufgeführten Amphibienarten durch die Planung nicht betroffen sind. Die Geburtshelferkröte ist auch für das gesamte Bielefelder Stadtgebiet und der Kammmolch für den Süden der Stadt nicht bekannt. Die Kreuzkröte siedelt auf dem Truppenübungsplatz Senne (BENDER 2008).

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für Geburtshelferkröte, Kammmolch und Kreuzkröte nicht zu.

Der Kleine Wasserfrosch wurde als möglicher Nachweis im Rahmen der Kartierungen zum geplanten Neubau der BAB 33 aufgeführt. Eine genetische Bestimmung steht jedoch nach Aussagen der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld noch aus. Da die Tiere sich im Winter meist in Waldbereichen mit lockeren Böden eingraben, kann eine tatsächliche oder potenzielle Nutzung des Plangebietes für die Art auch außerhalb der Laichzeit ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für den Kleinen Wasserfrosch nicht zu.

Das NSG Kampeters Kolk, ca. 1,2 km vom Plangebiet entfernt, war früher der einzige Lebensraum der Knoblauchkröte in Bielefeld. 1997 wurde die Art erstmals auch in den Rieselfeldern als Zufallsfund nachgewiesen. Die letzten Nachweise bei den Laichwanderungen an der Buschkampstraße stammen aus den Jahren 2000 (7 Tiere Buschkampstraße, 3 Tiere Postheide) und 2001 (1 Tier Postheide). 2002 gelang noch der Nachweis von Kaulquappen im Kampeters Kolk (Biologische Station Senne, nach: FROELICH & SPORBECK 2005).

Die Knoblauchkröte benötigt offene Standorte mit grabfähigem, bevorzugt sandigem Boden, in den sie sich tagsüber und über den Winter eingraben kann. Diese Voraussetzungen sind im Plangebiet nicht gegeben. Vegetationslose Bodenflächen fehlen und die Rasenflächen sind mit einer dichten Moosschicht durchzogen. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet als Ruhe- und Überwinterungsstätte für die Knoblauchkröte dient.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für die Knoblauchkröte nicht zu.

Reptilien

Für Zauneidechsen und Schlingnattern sind die Lebensraumstrukturen im Plangebiet ebenfalls nicht geeignet, da diese Arten xerotherme Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, besonnte Hanglagen mit Stein- und Felsschutt, Heideflächen, Dünen und Steinbrüche besiedeln.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für Zauneidechse und Schlingnatter nicht zu.

Vögel

Die hohe Anzahl an planungsrelevanten Vogelarten im Umkreis von 2 km um das B-Plangebiet ist in erster Linie auf die Nähe des Naturreservates Rieselfelder Windel zurückzuführen. Die Rieselfelder Windel sind geprägt durch ihre Vielfalt verschiedener Biotope und bieten aus diesem Grunde sehr zahlreichen Arten Lebensraum. Herausragend sind die Rieselfelder jedoch aufgrund der ausgedehnten Feuchtbiotope, die auch für Vogelarten auf dem Zug als Trittstein eine für den Bielefelder Süden einmalige Bedeutung haben.

Für die Rieselfelder Windel sind zahlreiche Wiesen-, Wat- und Wasservögel als Durchzügler und Nahrungsgäste nachgewiesen. Viele dieser Arten sind bei der Nahrungssuche auf die Gewässer selbst oder die umgebenden Verlandungs- und Schlammflächen sowie Sümpfe angewiesen. Hierzu können folgende Arten gerechnet werden: Alpenstrandläufer, Bartmeise, Bekassine, Blaukehlchen, Brandgans, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Fischadler, Flussuferläufer, Gänsesäger, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kampfläufer, Knäkente, Kormoran, Kranich, Krickente, Pfeifente, Rohrdommel, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Schellente, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Silberreiher, Singschwan, Spießente, Sturmmöwe, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Uferschwalbe, Waldwasserläufer, Weißstorch, Zwergsäger und Zwergschnepfe.

Das Plangebiet ist durch eine großflächige Rasenfläche mit wenigen Einzelgehölzen, einem Fichtenbestand im Norden und einem Alt-Eichenbestand im Süden gekennzeichnet. Es sind keine Gewässer oder sonstigen Feuchtbereiche im Gebiet vorhanden. Für die genannten Arten auf dem Durchzug ist auszuschließen, dass sie das B-Plangebiet als Rast- und Nahrungsgebiet nutzen.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für die o. g. Wiesen-, Wat- und Wasservögel, die als Durchzügler und Nahrungsgäste in den Rieselfeldern nachgewiesen sind, nicht zu.

In den Rieselfeldern brüten Flussregenpfeifer, Lachmöwe, Löffelente, Teichhuhn, Wasserralle und Zwergtaucher. Da Wasserflächen im Plangebiet fehlen, kann auch ausgeschlossen werden, dass diese Arten das Plangebiet potenziell zur Fortpflanzung nutzen. Ebenso fehlen Röhrichte und Hochstauden, die als Lebensraum für Teichrohrsänger und Feldschwirl essentiell sind, so dass das Plangebiet für diese Arten nicht als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat in Frage kommt. Auch der Eisvogel, der als Bruthabitat und auch zur Nahrungssuche auf Fließgewässer angewiesen ist, kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für die o. g. Fließ- und Stillgewässerarten sowie Röhrich- und Hochstaudenbrüter nicht zu.

Bläss- und Saatgans sowie Goldregenpfeifer sind in NRW nur Durchzügler oder Wintergäste, die ruhige Acker- und Grünlandflächen meist in Gewässerniederungen als Rastplätze nutzen. Ringdrossel und Erlenzeisig brüten in NRW nur im Hochsauerlandkreis bzw. auch im südlichen Teutoburger Wald/Eggegebirge. Als Durchzügler kommen die Arten vorzugsweise in Gewässernähe vor und sind für die Rieselfelder Windel nachgewiesen. Ein weiterer Durchzügler ist der Steinschmätzer, der offene Lebensräume und sonnige, vegetationsarme Flächen zur Nahrungssuche benötigt. Das Plangebiet bietet den genannten Arten keine geeigneten Nahrungs- und Rastplätze, so dass die Arten bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht berücksichtigt werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für die o. g. Durchzügler nicht zu.

Charakterarten weitgehend offener Grünland-, Acker und Brachflächen sind Kiebitz, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Wiesenschafstelze und Wiesenpieper sowie Rebhuhn, von denen die beiden Erstgenannten Brutvögel in den Rieselfeldern sind. Für Offenlandarten sind keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. Drei dieser Arten (Kiebitz, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze) benötigen für die Ansiedlung weitgehend gehölzarme, offene Flächen mit lückiger und kurzer Vegetation. Das Rebhuhn dagegen benötigt offene Agrarlandschaften mit kleinflächiger Gliederung durch Feldsäume, Hecken und Feldgehölze. Da keine weitgehend offenen Landschaften im Plangebiet zu verzeichnen sind, werden die zuvor genannten Arten von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für die o. g. Offenlandarten nicht zu.

Arten unterholzreicher Ufer- und Feuchtwälder in Gewässerauen, wie Nachtigall und Beutelmeise, finden die entsprechenden Lebensraumstrukturen z. B. potenziell im nördlich der Straße Niederheide gelegenen NSG Schwarzes Venn und am Reiherbach. Vergleichsweise aktuelle Brutnachweise für das Stadtgebiet Bielefeld liegen für die Nachtigall nur aus dem Bereich Altenhagen/Milse und Heepen vor (HÄRTEL 2002). Brutnachweise der Beutelmeise beschränken sich in Ostwestfalen auf das Einzugsgebiet der Weser. In den Rieselfeldern Windel sind beide Arten nur als Gastvögel bekannt (BIOLOGISCHE STATION GÜTERSLOH/BIELEFELD 2007). Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen für Nachtigall und Beutelmeise vorhanden. Die Arten werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für Nachtigall und Beutelmeise nicht zu.

Für Vogelarten strukturreicher Wälder und Feldgehölze mit hohem Alt- und Totholzanteil, wie Grau- und Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Pirol, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule bietet das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Daher werden diese Arten von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen. Für den Kleinspecht, der auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen-, Haus- und Obstgärten vorkommt, fehlen im Plangebiet die entsprechenden alten Baumbestände mit totem und morschem Holz. Der Tannerhäher, der für das MTB 4017 aufgeführt ist, bevorzugt Fichtenwälder. Der im nördlichen Plangebiet und östlich der Friedrichsdorfer Straße vorhandene Bestand an Fichten ist jedoch aufgrund der Größe auch für eine potenzielle Ansiedlung des Tannenhähers bei weitem nicht ausreichend, so dass die Art nicht weiter berücksichtigt wird.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für die o. g. Arten strukturreicher Wälder und Feldgehölze nicht zu.

Die in der Tab. 1 aufgeführten Greifvogelarten, Baumfalke, Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard bevorzugen als Horststandorte hohe Bäume in geschlossenen Wäldern und Feldgehölzen. Sie haben sehr große Jagdreviere. Angesichts der westlich angrenzenden freien Landschaft mit dem strukturreichen NSG Reiherbach- und Röhrbachniederung und den unmittelbar östlich gelegenen Rieselfeldern kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Flächen des Plangebietes für diese Greifvogelarten auch keine Bedeutung bzw. essentiellen Teillebensräume für die Jagd darstellen.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für die o. g. Greifvogelarten nicht zu.

Uhu und Wanderfalke sind ausgesprochene Fels- bzw. Gebäudebrüter. Während der Uhu in Steinbrüchen im Teutoburger Wald brütet (2006 von der Grenze zu Niedersachsen bis Oerlinghausen 12 Paare und 3 einzelne Männchen sowie 5 erfolgreiche Bruten, WALTER et al. 2008), brütet der Wanderfalke in Ostwestfalen nur im Kreis Minden-Lübbecke und nutzt die Rieselfelder Windel auf dem Durchzug. Aufgrund der Lage und der Kleinflächigkeit des Plangebietes kann eine Nutzung dieser Flächen als Nahrungstreifgebiete für Uhu und Wanderfalke ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für Uhu und Wanderfalke nicht zu.

Die Rohrweihe ist Brutvogel in den Schilf- und Röhrlichzonen der Rieselfelder Windel. Nahrungsgebiete sind großflächige Agrarlandschaften. Korn- und Wiesenweihe sowie Grauammer sind Bodenbrüter im Bereich von großflächigen Heide- und Agrarlandschaften (z. B. Hellwegbörde) und in Bielefeld nur als Gastvögel registriert. Aufgrund der Siedlungsrandlage und der geringen Störtoleranz der Arten ist eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungs- und Rastgebiet dieser Arten auszuschließen.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für Rohr-, Korn- und Wiesenweihe sowie Grauammer nicht zu.

Turmfalke und Sperber kommen häufig in Siedlungsgebieten vor. Der Turmfalke brütet an Gebäuden oder in Nistkästen. Brutplätze des Sperbers liegen meist in dichten Nadelgehölzbeständen. Auch Rauch- und Mehlschwalben sind an menschliche Siedlungen gebunden, da sie ihre Nester an Gebäuden anbringen, meist an Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe. Alle vier Arten jagen in der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, aber auch in Gärten und Parks, so dass diese Arten unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten behandelt werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für Turmfalke, Sperber sowie Rauch- und Mehlschwalben erforderlich (s. Kap. 4).

Der Neuntöter bevorzugt extensiv genutzte halboffene bis offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate. Nachweise in Bielefeld beschränken sich auf das nördliche Stadtgebiet (HÄRTEL 2002). Aus dem Kreis Gütersloh ist der nächste Brutplatz aus dem Bereich „Große Wiese“, 3,3 km südlich des Plangebietes, bekannt (BIOLOGISCHE STATION GÜTERSLOH/BIELEFELD online-Artenschutzsteckbrief). In den Rieselfeldern Windel ist der Neuntöter nur Gastvogel. Aufgrund der Verbreitung und der erforderlichen Habitatstrukturen kann das Plangebiet als potenzielles Habitat des Neuntötters ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für den Neuntöter nicht zu.

Saatkrähenkolonien sind in Bielefeld nur nördlich des Teutoburger Waldes vorhanden. Geeignete Nahrungsgründe liegen überwiegend im Bereich von großen, störungsarmen Grünlandflächen, so dass das Plangebiet als potenzielles Nahrungshabitat ausscheidet.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für die Saatkrähe nicht zu.

Brutvorkommen der Heidelerche beschränken sich in Bielefeld auf die Senne. Für den Kreis Gütersloh sind Nachweise aus dem NSG Moosheide und dem Furlbachgebiet bekannt (BIOLOGISCHE STATION GÜTERSLOH/BIELEFELD online-Artenschutzsteckbrief). Erfolgreiche Brutnachweise von Wendehals und Schwarzkehlchen liegen nur noch aus dem Bereich des Truppenübungsplatzes Senne vor. Da die Heidelerche eng an Heide- und Magerrasenflächen gebunden, der Wendehals auf trocken, warme Standorte mit lückiger Vegetation (Ameisenspezialist) angewiesen ist und das Schwarzkehlchen wenig verbuschte Heiden bevorzugt, kann das B-Plangebiet auch als potenzieller Teillebensraum dieser Arten ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für Heidelerche, Wendehals und Schwarzkehlchen nicht zu.

Nachweise des Steinkauzes liegen für das Bielefelder Stadtgebiet nicht vor. Im Bereich Isselhorst/Ummeln (Kreis Gütersloh) kommt eine kleine Population vor (BIOLOGISCHE STATION GÜTERSLOH/BIELEFELD online-Artenschutzsteckbrief). Als Höhlenbrüter bevorzugt die Art alte Kopfweiden und Obstbäume. Die im Plangebiet vorhandenen Obstbäume weisen aufgrund des geringen Alters noch keine geeigneten Höhlen auf. Als Jagdgebiet werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Eine potenzielle Nutzung des Plangebietes für Steinkäuze ist ausgeschlossen.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen für den Steinkauz nicht zu.

Schleiereulen sind als Gebäudebrüter auf Siedlungsbereiche des Menschen angewiesen und bevorzugen städtische Randgebiete mit umgebender bäuerlicher Struktur. Im Umfeld des Plangebietes brüten Schleiereulen z. B. im Dachgiebel der Biologischen Station an der Niederheide. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker aufgesucht. Da das Wohnhaus der früheren Gaststätte Vormbrock bzw. das südlich vorgelagerte Gebäude grundsätzlich geeignete Quartierstandorte für Schleiereulen bieten, wird die Art im Weiteren artenschutzrechtlich berücksichtigt.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für die Schleiereule erforderlich (s. Kap. 4).

Der Grünspecht kann als Kulturfolger eingestuft werden, da er ein breites Spektrum möglicher Habitate abdeckt und auch bis in Gärten und städtische Grünanlagen vordringt. Grünspechte besitzen zwar große Reviere, sind aber auf ameisenreiche, magere, halboffene bis offene Nahrungsflächen angewiesen. Da die großen Rasenflächen ideale Nahrungshabitate darstellen und Grünspechte auch von Anwohnern regelmäßig im Plangebiet gesehen werden, werden für die Art die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bewertet.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für den Grünspecht erforderlich (s. Kap. 4).

Der Gartenrotschwanz hat in Bielefeld seinen Verbreitungsschwerpunkt an Bauernhöfen mit alten Eichen und in Obst- und Hausgärten im Bereich Sennestadt (HÄRTEL 2002). Da diese Strukturen auch im Bereich des Plangebietes zu finden sind, kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für den Gartenrotschwanz erforderlich (s. Kap. 4).

Von den in Tab. 1 aufgeführten 99 Vogelarten können aufgrund der im B-Plangebiet ausgebildeten Vegetation- und Lebensraumstrukturen 92 Arten von der artenschutzrechtlichen Bewertung in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden.

Nach den vorgenommenen Datenrecherchen sind für folgende Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu beurteilen (s. Tab. 2).

Tab. 2: Tatsächlich und potenziell im Bereich des B-Planes Nr. I/S 52 „Nahversorgungszentrum Windflöte“ vorkommende planungsrelevante Arten

<i>planungsrelevante Fledermausarten</i>	Status im B-Plangebiet	Schutzstatus	nach FFH / VS-RL	Rote Liste	
				NRW	GL IIIa
Braunes Langohr	potenziell	§§	IV	3	k. A.
Breitflügelfledermaus	potenziell	§§	IV	3	k. A.
Fransenfledermaus	potenziell	§§	IV	3	k. A.
Großer Abendsegler	potenziell	§§	IV	I	k. A.
Große Bartfledermaus	potenziell	§§	IV	2	k. A.
Kleine Bartfledermaus	potenziell	§§	IV	3	k. A.
Zwergfledermaus	potenziell	§§	IV	*N	k. A.
<i>planungsrelevante Vogelarten</i>					
Gartenrotschwanz	potenziell	§	-	2	2
Grünspecht	tatsächlich	§§	-	x	x
Mehlschwalbe	potenziell	§	-	3	3
Rauchschwalbe	potenziell	§	-	3	3
Schleiereule	potenziell	§§	-	xS	xS
Sperber	potenziell	§§	-	x	x
Turmfalke	potenziell	§§	-	V S	V S

RL NRW und Großlandschaft IIIa (Westfälische Bucht, NWO & LANUV 2008 für Vögel, MUNLV 2007 für Fledermäuse): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, I = gefährdete wandernde Tierart, x = ungefährdet, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig

Insgesamt könnten 14 planungsrelevante Arten der Zielartenliste des LANUV NRW (MUNLV 2007) aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur und der Lage des Plangebietes im Randbereich des Ortsteiles Windflöte mit Anbindung an die freie Landschaft im Bereich der Reiherbachniederung potenziell im B-Plangebiet vorkommen. Mit Ausnahme der Großen Bartfledermaus und des Gartenrotschwanzes weist das LANUV NRW einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen aller übrigen in der Tab. 2 aufgeführten Arten im atlantischen Bereich von NRW aus. Diese Arten sind also insgesamt relativ weit

verbreitet und nicht selten. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich der Erhaltungszustand für Mehl- und Rauchschnalben verschlechtert (s. Tab. 1). Die Große Bartfledermaus und der Gartenrotschnalzw zeigen in NRW einen ungünstigen Erhaltungszustand, wobei sich der Erhaltungszustand des Gartenrotschnalzwes darüber hinaus in den letzten Jahren ebenfalls verschlechtert.

Alle Fledermausarten der Tab. 2 sind gemäß Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU streng geschützt. Abgesehen von der Zwergfledermaus, die in besonderem Maße von Naturschutzmaßnahmen (Bereitstellung von Kästen) abhängig ist, und des Großen Abendseglers, der als gefährdete wandernde Tierart gilt, sind Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen- und Zwergfledermaus trotz des als günstig eingestuften Erhaltungszustandes der Population landesweit in ihrem Bestand gefährdet. Die Große Bartfledermaus gilt in NRW sogar als stark gefährdet.

Während Grünspecht, Sperber und auch die Schleiereule (in Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen) nach der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten (NWO & LANUV 2008) in NRW nicht gefährdet sind, sind die beiden Schnalbenarten gefährdet und der Gartenrotschnalzw in NRW bereits stark gefährdet. Der Turmfalke wird auf der Vorwarnliste geführt.

4. Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Planungsvorhaben

Durch die Aufstellung des B-Planes sollen Sondergebietsflächen mit Versorgungsmärkten und Parkflächen entstehen. Im südlichen Teilbereich soll das Gelände der ehemaligen Tankstelle Wohnbaufläche werden. Der Alteichenbestand soll als prägende Baumgruppe bestehen bleiben.

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauphase sind in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit i. d. R. nicht mehr bestehen. Folgende Auswirkungen sind grundsätzlich zu erwarten:

- Erdbewegungen (Aufschüttungen, Lagerung und Entnahme von Boden);
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze);
- Bodenverdichtungen, Bodenerosion durch den Einsatz von Baumaschinen;
- Grundwasserabsenkungen und Untergrundabdichtungen;
- Mobilisierung von Schadstoffen;
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub);
- Baustellenverkehr auf Zubringerstraßen;
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung;
- Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen infolge des Baustellenverkehrs und der Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch Erschließungen, Gebäuden und Flächenversiegelungen und resultieren durch die baulichen Anlagen selbst. Die Auswirkungen sind von langfristiger Dauer.

- Gebäudeabriss;
- Flächenverlust durch Versiegelungen;
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte;
- Veränderung des Mikroklimas;
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung;
- Verlust von Tierlebensräumen;

Die **betriebsbedingten Auswirkungen** fassen Wirkfaktoren zusammen, die sich aus dem Geschäftsverkehr ergeben.

- Lärm- und Schadstoffimmissionen;
- Erschütterungen;
- Verstärkung von Zerschneidungseffekten;
- Vertreibung und Störung von Tieren;
- Verkehrstod von Tieren.

Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VS-RL).

Der Katalog der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist also zu beurteilen, wie der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, u. U. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese „Ampelbewertung“ (s. MUNLV 2007) gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der

betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Bei Arten mit vergleichsweise kleinen Brutrevieren besteht eine enge ökologisch-funktionale Verflechtung zwischen dem Nest und dem direkten Umfeld als Schutzraum und Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht. Bei Arten mit großen Revieren und weiträumig unspezifischen Nahrungshabitaten lässt sich die Fortpflanzungsstätte eher kleinräumig auf das Nest mit einer störungsarmen Ruhezone beschränken.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten dauerhaft sichern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden.

Nachfolgend wird für jede der in der Tab. 2 aufgelisteten Arten eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erarbeitet. Dazu findet das vom LANUV entwickelte „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ (MUNLV 2007) Anwendung, das alle rechtlich erforderlichen Beurteilungsschritte enthält. Die Protokollbögen sind im Anhang zusammengestellt und werden im Folgenden kurz erläutert.

Fledermäuse

Für die typischen Gebäude bewohnenden Arten Breitflügelfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Quartiere im Bereich der im Gebiet vorhandenen Gebäude vorhanden sind. Breitflügel- und Zwergfledermaus, zwei insgesamt häufige Arten, nutzen ganzjährig, sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier, kleinste Mauerritzen, Spalten und Hohlräume an Gebäuden, so dass sich potenziell Konflikte durch den Abriss der Schuppen und Gebäude ergeben.

Die Kleine Bartfledermaus lebt im Sommerquartier ebenfalls in Gebäudespalten, bevorzugt als Winterquartier jedoch Keller, Stollen oder Höhlen mit hoher Luftfeuchtigkeit. Für diese Art ist somit anzunehmen, dass keine Winterquartiere im Gebiet vorhanden sind.

Die Fransenfledermaus und der Große Abendsegler benutzen als Sommer- und Winterquartier hauptsächlich Baumhöhlen in Wäldern. Innerhalb des Gebietes sind mit Ausnahme der zu erhaltenden Alteichengruppe vergleichsweise junge bzw. Gehölzbestände mittleren Alters vorhanden. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Gehölze Höhlen aufweisen.

Das Braune Langohr und manchmal auch die Fransenfledermaus legen Wochenstuben in und an Gebäuden an.

Somit bestehen aufgrund der Biologie und der Lebensraumansprüche dieser Fledermausarten potenzielle Konflikte in Bezug auf Störung sowie Beeinträchtigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG). Zur Abwendung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Im Hinblick auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet sind als Vermeidungsmaßnahmen eine Bauzeitenbeschränkung und die Kontrolle der Abrissgebäude und zu beseitigenden Gehölzbestände auf das Vorhandensein von Fledermäusen vor Baubeginn erforderlich. Der Abriss der Gebäude und die Rodung potenzieller Höhlenbäume sind außerhalb der Fortpflanzungszeit in den Monaten Oktober bis März durchzuführen. Vor dem Abriss und der Rodung sind die genannten potenziellen Lebensstätten von erfahrenen Fachleuten auf überwinternde Fledermäuse zu kontrollieren und die Tiere ggf. umzusiedeln. Somit werden Konflikte durch Störungen während der Fortpflanzungszeiten vermieden [§ 44 (1) Nr. 2]; ebenso die Tötung von überwinternden Individuen.

Baumaßnahmen, die mit intensiver Mobilität von Baufahrzeugen einhergehen, sind darüber hinaus möglichst außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Da die Arten dämmerungs- und nachtaktiv sind, sind diese Bauarbeiten auf die Tagesstunden (abends bis zur Dämmerung, morgens nach Beginn der Dämmerung) zu beschränken. Somit kann sehr weitgehend vermieden werden, dass Tiere während der Bauzeiten durch Kollisionen während des Nahrungsfluges verletzt oder getötet werden [§ 44 (1) Nr. 1].

Der Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäude bewohnenden Arten durch den Abriss der Schuppen und Hütten, aber auch durch Rodung von Höhlenbäumen ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen [§ 44 (1) Nr. 3]. Ein Verbotstatbestand liegt aber trotzdem nicht vor, da mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die Habitatstrukturen im Gebiet nicht essentiell für den Fortbestand der lokalen Populationen sind und geeignete Fortpflanzungsstätten im Umfeld des B-Plangebietes in ausreichendem Umfang vorhanden sind. So wurden im NSG Schwarzes Venn, ca. 150 m nördlich des Plangebietes, sehr zahlreich Höhlenbäume nachgewiesen (FROELICH & SPORBECK 2005). Auch im Bereich der landschaftsprägenden Alteichenreihen westlich der Friedrichsdorfer Straße kann von einem entsprechenden Höhlenangebot ausgegangen werden. Auch in Bezug auf Gebäudeverstecke und -quartiere kann von ausreichenden Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden.

Aufgrund der Biotopstrukturen ist zu erwarten, dass das Plangebiet auch als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt wird. Jagdgebiete sind aber nur dann artenschutzrechtlich relevant, wenn der Fortpflanzungserfolg und die Jungenaufzucht der lokalen Population vom Erhalt dieser Flächen abhängig ist. Da das B-Plangebiet im Randbereich zur freien Landschaft liegt und diese durch sehr gut ausgeprägte lineare Strukturen vielfältig gegliedert ist, stellen die Gartenflächen des B-Plangebietes mit Sicherheit nicht die einzigen und für den Fortbestand der Populationen essentiellen Nahrungsräume dar. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin bestehen [§ 44 (5) BNatSchG].

Beurteilung der Verbotstatbestände

Unter der Voraussetzung der Kontrolle abgängiger Gebäude und potenzieller Höhlenbäume in Verbindung mit der Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung kann davon ausgegangen werden, dass das Planungsvorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände auslöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population der beurteilten Fledermausarten gewährleistet bleibt.

Vögel

Für den Grünspecht kommen innerhalb des Plangebietes nur die alten Stiel-Eichen im Südwesten als Bruthabitat in Frage, die jedoch erhalten bleiben sollen. Somit kann für den Grünspecht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden [§ 44 (1) Nr. 3]. Störungen während der Brutzeit können aufgrund der Nähe zu den Baumaßnahmen jedoch nicht ausgeschlossen werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Der Sperber brütet bevorzugt in Fichtenbeständen mit ausreichender Deckung, auch innerhalb von Siedlungen. Im Plangebiet ist der nördliche Fichtenbestand zwar stark aufgelichtet, können aber trotzdem potenzielle Brutbäume für Sperber darstellen. Auch die einzelne alte Fichte im Zentrum des Gartens kann potenziell vom Sperber als Horstbaum genutzt werden.

Für die Gebäudebrüter Schleiereule, Mehl- und Rauchschnalbe sowie Turmfalke kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese Arten potenziell im Gebiet brüten. Die durch die Planung zu beseitigenden niedrigen

Schuppen, Garagen und auch die Gebäude der ehemaligen Tankstelle stellen aber keine optimalen Gebäude für Brutplätze dieser Arten dar. Konflikte ergeben sich durch die Überplanung des Nebengebäudes der früheren Gaststätte Vormbrock, das als Bruthabitat für die Schleiereule potenziell geeignet ist.

Der Gartenrotschwanz legt i. d. R. Halbhöhlen in 2 - 3 m über dem Boden an, z. B. in alten Obstbäumen. In den Wochenendkolonien in Sennestadt werden aber auch Nistkästen bevorzugt genutzt. In der Senne ist der Gartenrotschwanz Bodenbrüter (LASKE et al. 1991). Im Plangebiet sind z. B. zahlreiche Nistkästen vorhanden, so dass eine potenzielle Nutzung durch den Gartenrotschwanz nicht auszuschließen ist.

Zur Abwendung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind vorzorglich folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Im Hinblick auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet sind die abgängigen Gebäude, insbesondere das Nebengebäude der früheren Gaststätte Vormbrock, vor dem Abriss auf Quartiere dieser Arten zu untersuchen und die Tiere ggf. umzusiedeln. Ferner müssen die wesentlichen eingriffsverursachenden Bauarbeiten (z. B. Baufeldräumung, Abriss von Gebäuden, Rodung von Gehölzen, Erschließung) grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Die Brutzeit der Rauchschwalben liegt zwischen Anfang März und Ende September. Durch diesen Zeitraum werden auch die Brutzeiten der weiteren Arten abgedeckt. Für diesen Zeitraum sind die o. g. Baumaßnahmen zu Beginn der Bauzeit auszuschließen. Somit kann vermieden werden, dass Tiere während der Brutzeit durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungszeit gestört werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsreviere von Gartenrotschwanz, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber und Turmfalke durch die Planung beseitigt werden [§ 44 (1) Nr. 3]. Für diese Arten sind aber mit Sicherheit westlich der Friedrichsdorfer Straße in unmittelbarer Umgebung Biotope und auch Gebäude im Bereich der Bauernhöfe vorhanden, die eine deutlich günstigere Habitatausstattung für die Ansiedlung dieser Arten aufweisen. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätten somit weiterhin erfüllt [§ 44 (5)] und es wird kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Durch die geplante Bebauung mit großen Parkplatzflächen gehen potenziell genutzte Nahrungsreviere verloren. Schleiereule, Sperber und Turmfalke haben jedoch alle sehr große Reviere, so dass mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Flächen des B-Plangebietes für diese Arten keine essentiellen Teillebensräume für die Jagd und die Jungenaufzucht darstellen. Durch die unmittelbar angrenzende freie Landschaft ist auch sichergestellt, dass für Mehl- und Rauchschwalben ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Jagd erhalten

bleiben. Für diese Arten ergeben sich durch das Planungsvorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Auch der Grünspecht hat große Reviere, ist aber aufgrund der Nahrungsspezialisierung auf kurzrasige Nahrungsbiotope angewiesen. Da in den angrenzenden Gärten und auf dem Gelände der Schule Rasenflächen in größerem Umfang vorhanden sind, werden die Rasenflächen des B-Plangebietes nicht essentiell für den Fortbestand der lokalen Population sein. Ebenso wird der Gartenrotschwanz in den angrenzenden Gärten der Siedlung Windflöte ausreichende Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche finden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungsstätten dieser Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin bestehen und artenschutzrechtliche Konflikte sind ausgeschlossen.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Gartenrotschwanz, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule, Sperber und Turmfalke abzuwenden. Die Bauzeitenbeschränkungen kommen aber darüber hinaus auch den zahlreichen weiteren Brutvogelarten und Nahrungsgästen im Plangebiet zugute.

Beurteilung der Verbotstatbestände

Unter der Voraussetzung der Kontrolle abgängiger Gebäude in Verbindung mit der Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung kann davon ausgegangen werden, dass das Planungsvorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände auslöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population der beurteilten Vogelarten gewährleistet bleibt.

Die oben genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten abgeleitet. Bei fachgerechter Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst.

Beeinträchtigungen und Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von möglichen essentiellen Nahrungs- und Jagdbereichen der streng und besonders geschützten Arten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 ist deshalb nicht erforderlich.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Beurteilung der Verbotstatbestände der tatsächlich und potenziell im Bereich des Plangebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten zusammen.

Tab. 3: Beurteilung der Verbotstatbestände der tatsächlich und potenziell im B-Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten

Gruppe	Art	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG				Vermeidungsmaßnahmen erforderlich	CEF-Maßnahmen erforderlich	Abwendung der Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen möglich	Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich
		(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	(5)				
Säugetiere	Braunes Langohr	+	+	+	-	ja	nein	ja	nein
	Breitflügelfledermaus	+	+	+	-	ja	nein	ja	nein
	Fransenfledermaus	+	+	+	-	ja	nein	ja	nein
	Große Bartfledermaus	+	+	+	-	ja	nein	ja	nein
	Großer Abendsegler	+	+	+	-	ja	nein	ja	nein
	Kleine Bartfledermaus	+	+	+	-	ja	nein	ja	nein
	Zwergfledermaus	+	+	+	-	ja	nein	ja	nein
Vögel	Gartenrotschwanz	+	+	+	-	ja	nein	ja	nein
	Grünspecht	-	+	-	-	ja	nein	ja	nein
	Mehlschwalbe	+	+	+	-	ja	nein	ja	nein
	Rauchschwalbe	+	+	+	-	ja	nein	ja	nein
	Schleiereule	+	+	+	-	ja	nein	ja	nein
	Sperber	+	+	+	-	ja	nein	ja	nein
	Turmfalke	+	+	+	-	ja	nein	ja	nein

+ = Verbotstatbestand nicht auszuschließen

- = Verbotstatbestand trifft nicht zu

5. Literatur

- Bender, B. (2008): Amphibien und Amphibienschutz in Bielefeld.- in: 100 Jahre Natur erforschen, Vielfalt erleben, Jubiläumsband des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e. V.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN, 1998a): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000.- Schr.-R. f. Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg
- BfN (1998b): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, Bonn-Bad Godesberg
- Forum Fledermausschutz NRW: Website des Landesfachausschusses Fledermäuse NRW
- Froelich & Sporbeck (2003): Neubau der A 33 Bielefeld-Borgholzhausen. Landschaftspflegerischer Begleitplan.- unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW
- Froelich & Sporbeck (2005): Untersuchungen zum Vorkommen streng geschützter Arten im Trassenbereich der A 33, Abschnitt 5B.- unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW
- Härtel, H. (2002): Die Singvögel in Bielefeld und seinem Umland.- Ber. Naturwiss. Verein für Bielefeld u. Umgegend 42, 5 - 66
- Laske, V., Nottmeyer-Linden, K. und Conrads, C. (1991): Die Vögel Bielefeld.- ilex-Bücher Natur 2, Buchreihe des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e. V.
- LÖBF NRW (1999): Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen.- Schr. R. LANUV Bd. 17
- Meinig, H. und Becker, A. (2008): Die Fledermäuse Bielefelds.- in: 100 Jahre Natur erforschen, Vielfalt erleben, Jubiläumsband des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e. V.
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungsursachen, Maßnahmen.- 257 S., Düsseldorf
- NWO - Nordrhein-Westfälische Ornithologen-Gesellschaft (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994.- Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, Bonn
- NWO & LANUV (Hrsg. Stand: Dez. 2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, gekürzte Online-Version
- Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E. & Sysmank, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Schr. R. Landschaftspfl. u. Natursch., Heft 69
- Schröpfer, R., Feldmann, R. u. Vierhaus, H. (1984): Die Säugetiere Westfalens.- Abh. aus dem Westf. Museum für Naturkunde, Heft 4 /84, Münster
- Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse.- Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben
- Walter, B., Püchel-Wieling, F., Beisenherz, W. und Nottmeyer-Linden, K. (2008): Der Uhu (*Bubo bubo*) - Eine Erfolgsgeschichte.- in: 100 Jahre Natur erforschen, Vielfalt erleben, Jubiläumsband des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e. V.

6. Anhang

Protokolle zur artenschutzrechtlichen Beurteilung

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus												
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	2	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;">4016, 4017</td></tr></table>	4016, 4017						
2												
3												
4016, 4017												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 15px;"><input checked="" type="checkbox"/></td><td>grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 15px;"><input type="checkbox"/></td><td>gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 15px;"><input type="checkbox"/></td><td>rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig	<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig										
<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend										
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht										
2. Darstellung der Betroffenheit der Art												
Durch den Abriss der Gebäude werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Tötungen von Individuen werden durch Gebäudekontrollen vor dem Abriss und eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit vermieden. Mögliche bauzeitliche Störungen durch Bauzeitenbeschränkung möglichst auf Tagesstunden zu mindern. Als Jagdhabitats ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden freien Landschaft und der Reiherbachniederung vorhanden. Günstiger Erhaltungszustand wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.												
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements												
3.1 Baubetrieb: Kontrolle der abgängigen Gebäude vor dem Abriss, Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit und möglichst während der Tagesstunden 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -												
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)												
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:												
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme												
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:												
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<input type="checkbox"/> ja										
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen												
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“												
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“												
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">4016, 4017</td></tr></table>	4016, 4017			
V									
3									
4016, 4017									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Durch den Abriss der Gebäude werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Tötungen von Individuen werden durch Gebäudekontrollen vor dem Abriss und eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit vermieden. Mögliche bauzeitliche Störungen durch Bauzeitenbeschränkung möglichst auf Tagesstunden zu mindern. Als Jagdhabitats ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden freien Landschaft und der Reiherbachniederung vorhanden. Günstiger Erhaltungszustand wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Kontrolle der abgängigen Gebäude vor dem Abriss, auf ggf. überwinternde Fledermäuse, Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit und möglichst während der Tagesstunden 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<input type="checkbox"/> ja							
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen									
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“									
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“									
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">4016, 4017</td></tr></table>	4016, 4017
3						
3						
4016, 4017						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input checked="" type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Durch die Rodung von Gehölzen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Tötungen von Individuen werden durch Baumkontrollen vor der Rodung und eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit vermieden. Mögliche bauzeitliche Störungen durch Bauzeitenbeschränkung möglichst auf Tagesstunden zu mindern. Als Jagdhabitats ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden freien Landschaft und der Reiherbachniederung vorhanden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Art nicht weiter beeinträchtigt.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	Baubetrieb: Kontrolle möglicher Höhlenbäume auf ggf. überwinternde Fledermäuse, Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit und möglichst während der Tagesstunden					
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) -					
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) -					
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1	Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“						
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“						
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr><tr><td style="text-align: center;">I</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	3	I	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">4016, 4017</td></tr></table>	4016, 4017			
3									
I									
4016, 4017									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Durch die Rodung von Gehölzen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Tötungen von Individuen werden durch Baumkontrollen vor der Rodung und eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit vermieden. Mögliche bauzeitliche Störungen durch Bauzeitenbeschränkung möglichst auf Tagesstunden zu mindern. Als Jagdhabitats ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden freien Landschaft und der Reiherbachniederung vorhanden. Günstiger Erhaltungszustand der Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Kontrolle möglicher Höhlenbäume auf ggf. überwinternde Fledermäuse, Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit und möglichst während der Tagesstunden 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<input type="checkbox"/> ja							
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen									
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“									
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“									
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	2	2	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; width: 50px;">4017</td></tr></table>	4017			
2									
2									
4017									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Durch Abriss von Gebäuden werden mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt. Tötungen von Individuen durch Gebäudekontrollen vor dem Abriss und eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit vermeiden. Bauzeitliche Störungen durch Bauzeitenbeschränkung möglichst auf Tagesstunden mindern. Als Jagdhabitats ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden freien Landschaft und den umliegenden Wäldern vorhanden. Erhaltungszustand wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Kontrolle der abgängigen Gebäude vor dem Abriss auf ggf. vorhandene Fledermäuse, Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit und möglichst während der Tagesstunden 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<input type="checkbox"/> ja							
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen									
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“									
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“									
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">4016, 4017</td></tr></table>	4016, 4017			
3									
3									
4016, 4017									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Durch Abriss von Gebäuden sowie Rodung von potenziellen Höhlenbäumen werden mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Tötungen von Individuen durch Gebäude- und Baumkontrollen vor Abriss/Rodung und eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit vermeiden. Bauzeitliche Störungen durch Bauzeitenbeschränkung möglichst auf Tagesstunden mindern. Als Jagdhabitats ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden freien Landschaft und der Reiherbachniederung vorhanden. Günstiger Erhaltungszustand wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Kontrolle der abgängigen Gebäude vor dem Abriss bzw. Höhlenbäume vor der Rodung auf ggf. überwinterte Fledermäuse, Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit und möglichst während der Tagesstunden 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)									
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<input type="checkbox"/> ja							
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen									
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“									
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“									
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus												
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">*N</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	*N	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr><td>4016, 4017</td></tr> </table>	4016, 4017						
*												
*N												
4016, 4017												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px;"><input checked="" type="checkbox"/></td><td style="padding-left: 5px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px;"><input type="checkbox"/></td><td style="padding-left: 5px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px;"><input type="checkbox"/></td><td style="padding-left: 5px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig	<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig										
<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend										
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht										
2. Darstellung der Betroffenheit der Art												
Durch Abriss der Gebäuden werden mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Tötungen von Individuen durch Gebäudekontrollen vor Abriss und eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit vermeiden. Bauzeitliche Störungen durch Bauzeitenbeschränkung möglichst auf Tagesstunden mindern. Als Jagdhabitats ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden freien Landschaft und der Reiherbachniederung vorhanden. Günstiger Erhaltungszustand wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.												
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements												
3.1 Baubetrieb: Kontrolle der abgängigen Gebäude vor Abriss auf ggf. überwinternde Fledermäuse, Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit und möglichst während der Tagesstunden 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -												
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)												
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:												
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme												
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:												
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<input type="checkbox"/> ja										
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen												
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“												
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“												
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4016, 4017</td></tr></table>	4016, 4017			
V									
2									
4016, 4017									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input checked="" type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Potenzielle Brut- und Nahrungshabitate vorhanden. Tötungen von Individuen durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit ausschließen. Bauzeitliche, anlage- und betriebsbedingte Vergrämung der Art möglich, aber Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Art nicht beeinträchtigt.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<input type="checkbox"/> ja							
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen									
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“									
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“									
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4016, 4017</td></tr></table>	4016, 4017		
*									
*									
*									
4016, 4017									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Potenzielle Brutbäume der Art im Gebiet vorhanden, werden durch die Planung nicht beseitigt; Rasenflächen sind Nahrungsrevier der Art. Anlagebedingter Verlust an Nahrungshabitaten kann durch Erhalt von Rasenflächen im Bereich des geplanten WA und am Haus der Familie Vormbrock gemindert werden, aber ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Bereich des Schulgeländes und in der westlich angrenzenden freien Landschaft vorhanden. Bauzeitliche und betriebsbedingte Vergrämung der Art möglich, aber Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Günstiger Erhaltungszustand der Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<input type="checkbox"/> ja							
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen									
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“									
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“									
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	3	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">4016, 4017</td></tr></table>	4016, 4017			
*									
3									
4016, 4017									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Durch den Abriss der Gebäude werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Tötungen von Individuen werden durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit vermieden. Als Jagdhabitats ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden freien Landschaft und der Reiherbachniederung vorhanden. Günstiger Erhaltungszustand wird unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung nicht beeinträchtigt.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<input type="checkbox"/> ja							
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen									
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“									
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“									
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	3	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">4016, 4017</td></tr></table>	4016, 4017			
*									
3									
4016, 4017									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Durch den Abriss der Gebäude werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Tötungen von Individuen werden durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit vermieden. Als Jagdhabitats ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden freien Landschaft und der Reiherbachniederung vorhanden. Günstiger Erhaltungszustand wird unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung nicht beeinträchtigt.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<input type="checkbox"/> ja							
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen									
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“									
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“									
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">*S</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	*S	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4016, 4017</td></tr></table>	4016, 4017
*						
*S						
4016, 4017						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Durch den Abriss der Gebäude werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Tötungen von Individuen werden durch Gebäudekontrollen und eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit vermieden. Als Jagdhabitate ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden freien Landschaft und der Reiherbachniederung vorhanden. Günstiger Erhaltungszustand wird unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung nicht beeinträchtigt.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb: Kontrolle der abgängigen Gebäude vor Abriss, Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<input type="checkbox"/> ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“						
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“						
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Sperber (<i>Accipiter gentilis</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4016, 4017</td></tr></table>	4016, 4017			
*									
*									
4016, 4017									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Vorhandene Gehölzstrukturen (u. a. alte Fichten) potenziell als Horstbaum geeignet. Gartenfläche auch potenzielles Nahrungsrevier. Tötungen von Individuen durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit ausschließen. Keine Verschlechterung des Angebotes an Nahrungshabitaten, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Bauzeitliche und betriebsbedingte Vergrämung der Art möglich, aber Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Günstiger Erhaltungszustand der Art wird unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung nicht beeinträchtigt.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<input type="checkbox"/> ja							
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen									
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“									
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“									
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">VS</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	VS	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">4016, 4017</td></tr></table>	4016, 4017			
*									
VS									
4016, 4017									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 5px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Durch den Abriss der Gebäude werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Gartenflächen sind potenzielles Nahrungsrevier. Tötungen von Individuen werden durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit vermieden. Keine Verschlechterung des Angebotes an Nahrungshabitaten, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Bauzeitliche und betriebsbedingte Vergrämung der Art möglich, aber Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Günstiger Erhaltungszustand der Art wird unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung nicht beeinträchtigt.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<input type="checkbox"/> ja							
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen									
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“									
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“									
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.